

# **Integrierter mehrjähriger Einzelkontrollplan Bayern**

## **Teil A2 für die Bereiche Ökologischer Landbau und Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

Stand: 20.01.2021

Dieser integrierte mehrjährige Einzelkontrollplan gilt für die Periode:  
01.01.2017 bis 31.12.2021

### **Kontaktstelle im Bundesland für die Bereiche Ökologischer Landbau und Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel:**

Name und Anschrift	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Email-Adresse	poststelle@stmelf.bayern.de
Telefon	089 – 2182-0
Fax	089 – 2182-2677

# Inhalt

Abschnitt Ökologischer Landbau .....	3
Abschnitt Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.....	3
1 Strategische und operative Zielsetzungen (Länder) .....	3
2 Benennung der zuständigen Behörden und beauftragten Kontrollstellen .....	3
2.1 Zuständige Behörden .....	3
2.2 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen .....	4
3 Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden .....	5
3.1 Organisationsstrukturen.....	5
3.2 Personalressourcen.....	6
3.3 Kontrollsysteme .....	7
3.3.1 Bereich Herstellerkontrollen .....	7
3.3.2 Bereich Markt- und Missbrauchskontrollen .....	8
3.4 Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten.....	8
3.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.....	8
4 Notfallpläne .....	8
5 Regelungen für Audits der zuständigen Behörden.....	8
6 Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der VO (EU) 2017/625.....	9
6.1 Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen .....	9
6.2 Ausschluss von Interessenkonflikten.....	9
6.3 Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal.....	9
6.4 Angemessene rechtliche Befugnisse .....	9
6.5 Dokumentierte Verfahren .....	10
6.6 Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen .....	10
7 Überprüfung und Anpassung des Plans.....	10
8 Anlagen.....	10
9 Abkürzungsverzeichnis .....	11

## **Abschnitt Ökologischer Landbau**

Für den Bereich Ökologischer Landbau wird auf den Integrierten Mehrjährigen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland Teil A2 Kapitel 1 verwiesen.

## **Abschnitt Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

### **1 Strategische und operative Zielsetzungen (Länder)**

Die Länderarbeitsgruppe (LAG) Geoschutz hat für den Bereich „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ folgende länderübergreifende strategische Ziele beschlossen (Reihenfolge ohne Wertung der Bedeutung):

- Schutz der Verbraucher vor fehlerhafter oder missbräuchlicher Verwendung geschützter Bezeichnungen auf dem Markt
- Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs für die Erzeuger von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit wertsteigernden Qualitätsmerkmalen

Zum Erreichen der vorgenannten strategischen Ziele werden folgende operative Ziele verfolgt (Reihenfolge ohne Wertung der Bedeutung):

- Entwicklung von einheitlichen Verfahrensvorgaben für die Durchführung der Kontrollen durch die zuständigen Stellen der Länder
- Entwicklung von einheitlichen Eckpunkten für die risikoorientierte Durchführung der Markt- und Missbrauchskontrollen
- Optimierung des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Einheiten auf Ebene der Länder und des Bundes

Die länderübergreifenden strategischen und operativen Zielsetzungen sind im MNKP Rahmenplan ausführlich beschrieben und dort zu entnehmen.

Der Beitrag Bayerns zu den operativen Zielen erstreckt sich auf eine regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung an den Sitzungen der Länderarbeitsgruppe (LAG) Geoschutz sowie eine Einreichung von Vorschlägen für einheitliche Verfahrensvorgaben im Bereich der Herstellerkontrollen sowie der Markt- und Missbrauchskontrollen.

### **2 Benennung der zuständigen Behörden und beauftragten Kontrollstellen**

#### **2.1 Zuständige Behörden**

Die Zuständigkeit für die Kontrollen gem. Art. 37 der VO (EU) Nr. 1151/2012 obliegt in Deutschland nach Maßgabe des § 134 Markengesetz (MarkenG) (für g. U. und g. g. A.) und § 4 des Lebensmittelspezialitätengesetzes (LSpG) (für g. t. S.) den Bundesländern, die die zuständigen Behörden benennen. In Bayern (BY) gilt der Ministerratsbeschluss vom 15. März 1994 als Basis für die Durchführung der notwendigen Herstellerkontrollen sowie Markt- und Missbrauchskontrollen.

Gemäß § 5 Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) ist in BY die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) die zuständige Behörde für die Kontrolle geschützter bayerischer Erzeugnisse im Sinne des Art. 36 Abs. 3 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1151/2012.

Nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 4, Art. 3 Abs. 2 GDVG und § 134 Abs. 1, 2 und 4 MarkenG sind die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden (LÜ) zuständig für die Missbrauchskontrolle nach Art. 13 Absatz 1 VO (EU) Nr. 1151/2012. Die KVB sind daneben nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 3, Art. 3 Abs. 2 GDVG und § 4 Abs. 1, 2 und 4 des LSpG zuständig für die Missbrauchskontrolle nach Art. 24 Absatz 1 VO (EU) Nr. 1151/2012.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Lebensmittelüberwachung in Teil A1 Einzelkontrollplan Bayern, Nr. 3 verwiesen.

Eine Übersicht über die zuständigen Behörden im Bereich Geoschutz zeigt Tab. 1. Die Strukturen der Behörden sind 3.1 Organisationsstrukturen zu entnehmen.

**Tab. 1: Übersicht über die Behörden im Bereich Geoschutz**

<b>Oberste Landesbehörden:</b>	
<i>Herstellerkontrollen</i> Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)	Ludwigstraße 2 80539 München Tel: +49 89 2182-0 Fax: +49 89 2182-2677 E-Mail: poststelle@stmelf.bayern.de
<i>Markt- und Missbrauchskontrollen</i> Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)	Rosenkavalierplatz 2 81925 München Tel: +49 89 9214 – 00 Fax: +49 89 9214-2266 E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de
<b>Verantwortliche Kontrollbehörden:</b>	
<i>Herstellerkontrollen</i> Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte (LfL IEM)	Menzinger Straße 54 80638 München Tel: +49 8161 8640-1333 Fax: +49 8161 8640-1332 E-Mail: maerkte@lfl.bayern.de
<i>Markt- und Missbrauchskontrollen</i> Untere Lebensmittelüberwachungsbehörden: KVB	Kontaktdaten der KVB: <a href="https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerdeordner/8111031172">https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerdeordner/8111031172</a>
Probenplanung: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)	Eggenreuther Weg 43 91058 Erlangen Tel: +49 9131 6808-0 Fax: +49 9131 6808-2102 E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de

## 2.2 Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Um die Einhaltung der Produktspezifikationen einer geschützten geografischen Angabe (g.g.A.), einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder einer garantiert traditionellen Spezialität (g.t.S.) zu gewährleisten, wird die Durchführung der hierfür vorgesehenen Herstellerkontrollen in Bayern privaten Kontrollstellen übertragen. Jede Kontrollstelle, die in Bayern gemäß Titel I, II, V und VI der VO (EU) Nr. 1151/2012 und / oder gemäß Titel I, III, V und VI der VO (EU) Nr. 1151/2012 tätig werden will, bedarf gemäß § 5 LfLV der Zulassung durch die LfL. Zulassungsvoraussetzung ist unter anderem die Akkreditierung als Produktzertifizierungsstelle nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17065. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind dem aktuellen „Merkblatt zum Antrag auf Zulassung als Kontrollstelle im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in Bayern“ zu entnehmen (siehe Anlagen). Die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 erfolgt über die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS). Die Zulassung als Kontrollstelle erfolgt befristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid.

Die LfL kann im Einzelfall Aufgaben der zugelassenen privaten Kontrollstelle selbst wahrnehmen (§ 5 Abs. 3 LfLV).

Aktuell sind fünf Kontrollstellen befristet zugelassen (Tab. 2). In der Regel stellen die bewährten Kontrollstellen nach Ablauf der Zulassung einen erneuten Antrag auf befristete Zulassung. Weitere erstmalige Zulassungen sind auf Antrag laufend möglich. Ein aktuelles Kontrollstellenverzeichnis ist im Internet auf der Homepage der LfL abrufbar unter: <http://www.lfl.bayern.de/iem/herkunftsbezeichnungen/033577/index.php>.

**Tab. 2: Verzeichnis der zugelassenen Kontrollstellen im Bereich Geoschutz (Stand 21.12.2020)**

Kontrollstelle	Adresse	Erstzulassung	Zulassung bis	Zugelassen für
Lacon GmbH	Moltkestraße 4, 77654 Offenburg	28.11.2000	31.12.2025	g.U./g.g.A./g.t.S.
QAL GmbH	Am Branden 6b, 85256 Vierkirchen	15.10.2004	31.12.2025	g.U. / g.g.A.
ABCert AG	Martinstraße 42-44, 73728 Esslingen	19.11.2008	31.12.2025	g.U./g.g.A./g.t.S.
milchZert GmbH	Hochstatt 2, 85283 Wolnzach	22.02.2017	31.12.2025	g.t.S.
Kontrollverein Ökolog. Landbau e.V.	Ettlinger Str. 59, 76137 Karlsruhe	27.05.2019	31.12.2025	g.t.S.

Den zugelassenen privaten Kontrollstellen obliegt nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der VO (EU) Nr. 1151/2012 die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation vor der Vermarktung und die Durchführung von Maßnahmen, die im Falle einer Abweichung von der Spezifikation bei dem betreffenden Unternehmen auf die Schaffung von Abhilfe hinwirken. Dies kann durch schriftliche Korrekturmaßnahmen (Informations- / Hinweisschreiben an das Unternehmen, Nachforderung von Unterlagen etc.) sowie durch Nachkontrollen erfolgen. Maßnahmen nach Art. 138 Abs. 1 und Abs. 2 der VO (EU) 2017/625 können nur durch die LfL und nicht durch die zugelassenen Kontrollstellen angeordnet werden (vgl. Art. 31 Abs. 3 der VO (EU) 2017/625).

Die LfL gibt den zugelassenen Kontrollstellen einheitliche Kontrollunterlagen (z.B. Checkliste, Kontrollkonzept) und Vollzugshinweise vor. Die zugelassenen Kontrollstellen unterliegen regelmäßigen Informationspflichten (Jahres- und Quartalsmeldungen, unverzügliche Meldungen) gegenüber der LfL.

Die Durchführung der Markt- und Missbrauchskontrollen erfolgt ausschließlich durch amtliche Stellen (siehe 3.1.). Es ist nicht möglich, bestimmte Kontrollaufgaben auf private Kontrollstellen zu übertragen.

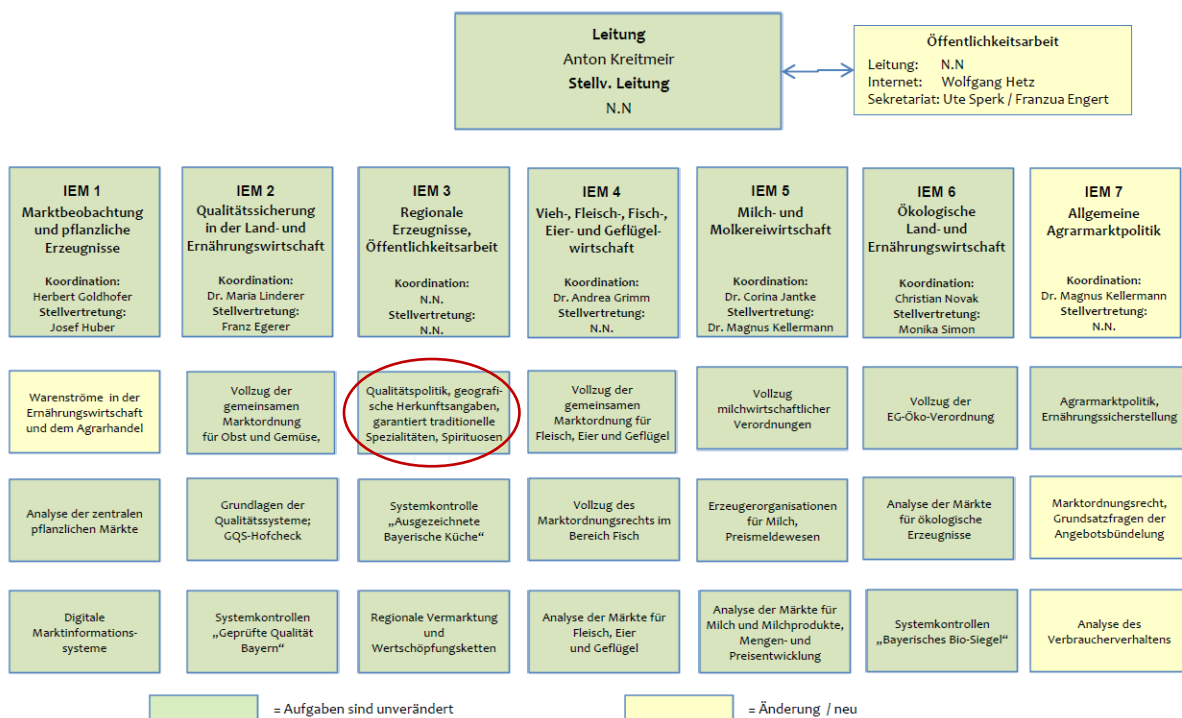
### **3 Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden**

#### **3.1 Organisationsstrukturen**

##### **Herstellerkontrollen:**

Wie Abschnitt 2 zu entnehmen ist, werden die Herstellerkontrollen durch mehrere zugelassene Kontrollstellen durchgeführt, denen im Rahmen der Zulassung bestimmte Aufgaben übertragen werden. Die Überwachung der Kontrollstellen erfolgt durch LfL IEM, Arbeitsbereich 3a (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Aktuelle Organigramme sind der Homepage der LfL zu entnehmen (<http://www.lfl.bayern.de/>).

**Abbildung 1: Organigramm des Instituts für Ernährungswirtschaft und Märkte der LfL (Stand 01.01.2021)**



### Markt- und Missbrauchskontrollen:

Markt- und Missbrauchskontrollen werden in Bayern durch 96 KVB als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden durchgeführt. Die KVB kontrollieren im Verkehr befindliche Lebensmittel bayerischer und nicht-bayerischer Erzeuger auf Einhaltung der Produktspezifikationen und stellen den Schutz eingetragener Namen im Sinne der Art. 13 und 24 VO (EU) Nr. 1151/2012 sicher. Die KVB nehmen hierzu im Handel Proben, die am LGL untersucht werden.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Lebensmittelüberwachung in Teil A1 Einzelkontrollplan Bayern, Nr. 3 verwiesen.

## 3.2 Personalressourcen

### Herstellerkontrollen:

Bei LfL IEM3a sind aktuell rund 0,85 Arbeitskräfte (AK in Vollzeitäquivalenten) verfügbar. Zusätzlich erfolgt anlassbezogene Rechtsberatung durch die Abteilung Zentrale Verwaltung – Sachgebiet 4 der LfL (nicht in Vollzeitäquivalent ausdrückbar). Bei den zugelassenen Kontrollstellen werden die Kontrolleure nach Bedarf auch für andere Rechtsbereiche (z. B. Ökolandbau, private Zertifizierungen) eingesetzt, daher sind die Personalressourcen nicht in Vollzeitäquivalent ausdrückbar.

### Markt- und Missbrauchskontrollen:

Auf Teil A1 Einzelkontrollplan Bayern, Nr. 3.1.2 wird verwiesen.

Da die Markt- und Missbrauchskontrollen in Bayern durch 96 KVB als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden durchgeführt werden, wird hinsichtlich der Personalressourcen auf Teil A1 Einzelkontrollplan Bayern, Nr. 3.1.2 verwiesen. Zusätzlich erfolgt eine anlassbezogene Rechtsberatung durch rechtskundiges Personal der KVB, der Regierungen und des StMUV (nicht in Vollzeitäquivalent ausdrückbar). Des Weiteren erfolgt Unterstützung auf fachlicher Ebene durch das LGL (nicht in Vollzeitäquivalent ausdrückbar).

### 3.3 Kontrollsysteme

#### 3.3.1 Bereich Herstellerkontrollen

Die Funktionsweise des Systems der Geoschutzkontrollen unterliegt der Hoheit der Bundesländer. Im Grundsatz erfolgen die Kontrollen zur Einhaltung der Produktspezifikationen systematisch, wobei die Kontrolldichte (Anzahl Kontrollen pro Jahr) risikoorientiert sowie abhängig vom Produkt und den Herstellerstrukturen festgelegt wird.

Gemäß Art. 36 Abs. 3 Buchst. a) der VO (EU) Nr. 1151/2012 ist das Erzeugnis auf die Einhaltung der jeweiligen Produktspezifikation zu kontrollieren. In Bayern ist jeder Wirtschaftsbeteiligte berechtigt, seine Produkte mit einer geschützten Bezeichnung zu vermarkten, wenn die jeweiligen Anforderungen der bayerischen Spezifikation erfüllt werden und die Einhaltung der Spezifikationsanforderungen kontrolliert wird (vgl. Art. 12 Abs. 1 bzw. Art. 23 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1151/2012). Da sich die Spezifikationen hinsichtlich ihrer Kontrollparameter und der Herstellerstrukturen deutlich voneinander unterscheiden, wurde für eine praktikable Umsetzung des Kontrollvollzugs das ein- bzw. zweistufige Kontrollsystem in Bayern eingeführt.

**Einstufiges Kontrollsystem** (Direktverträge ohne Bündeler):

Hier schließen die kontrollpflichtigen Unternehmen jeweils direkt einen Kontrollvertrag mit einer in BY zugelassenen Kontrollstelle ihrer Wahl ab. Das Unternehmen und ggf. seine Betriebsstätten, an denen die Herstellung von Produkten mit einer g. g. A., g. U. bzw. einer g. t. S. erfolgt, wird bzw. werden einmal im Kalenderjahr im Rahmen der Jahreskontrolle vor Ort kontrolliert. Die Kontrollinhalte ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Spezifikation, hierbei sind die Vorgaben der LfL zu beachten.

**Zweistufiges Kontrollsystem** (Bündeler mit angeschlossenen Marktteilnehmern):

Bei kleinstrukturierten Herstellerbetrieben kann die Umsetzung der Kontrolle bei den einzelnen Betriebsstätten der Erzeuger und Verarbeiter praxisgerecht zweistufig über einen Bündeler (z. B. Vereinigung, Schutzgemeinschaft, Fachverband etc.) erfolgen: Hierzu schließt der Bündeler einen Kontrollvertrag mit einer in BY zugelassenen Kontrollstelle ab und führt ein aktuelles Verzeichnis (Register) über alle ihm angeschlossenen Erzeuger und Verarbeiter. Das Register enthält festgelegte kontrollrelevante Daten und wird einmal im Kalenderjahr durch die beauftragte Kontrollstelle auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft (Registerkontrolle). Die Registerkontrolle ist Grundlage für die risikobasierte Stichprobenauswahl von Vor-Ort-Kontrollen. Im Rahmen dieser Vor-Ort-Kontrollen wird die Einhaltung der Spezifikation bei den ausgewählten Herstellern kontrolliert. Mittels der Registerprüfung und der Risikoanalyse werden alle Betriebsstätten des Registers jährlich in die Kontrolle einbezogen. Die Kontrollinhalte des Registers sowie Auswahl- und Prüfkriterien werden in einem spezifikationsabhängigen Kontrollkonzept definiert, das eine produktspezifische Risikoanalyse umfasst. Das Kontrollkonzept wird vor Umsetzung der Kontrollen durch die LfL im Benehmen mit der jeweiligen Schutzgemeinschaft und ggf. der Kontrollstelle erstellt und festgelegt. Es steht jedem Herstellerbetrieb frei, sich auch direkt über das einstufige Kontrollsystem anzumelden.

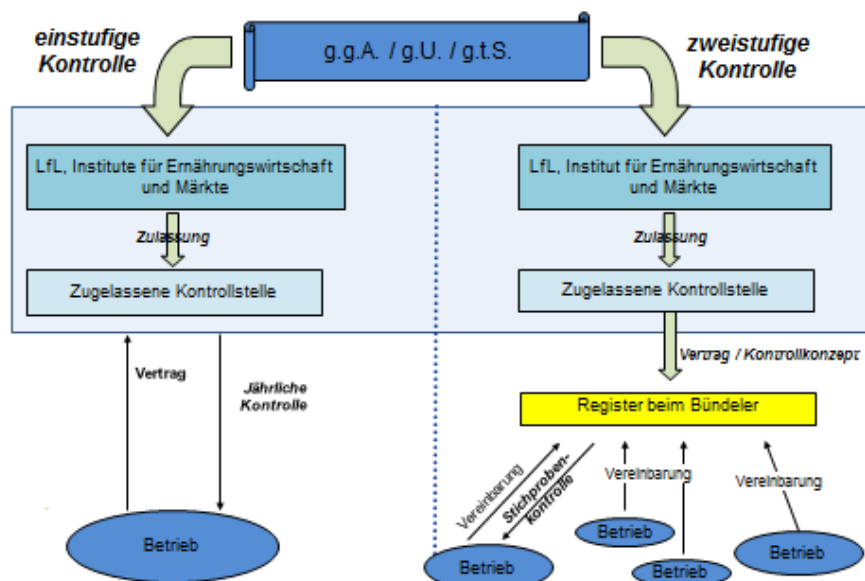


Abbildung 2: Übersicht ein- und zweistufiges Kontrollsystem bei den Herstellerkontrollen in Bayern

### 3.3.2 Bereich Markt- und Missbrauchskontrollen

Im Bereich der Marktkontrollen/Missbrauchskontrollen erfolgt die Schwerpunktsetzung in eigener Zuständigkeit der KVB als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden. Die KVB legen dabei selbstständig Schwerpunkte nach Saisonalität, Missbrauchspotenzial und Marktbedeutung fest. Weitere Maßnahmen erfolgen anlassbezogen (z. B. anlassbezogene Kontrollen nach Hinweis auf missbräuchliche Verwendung). Ergänzend untersucht das LGL regelmäßig und auf Basis einer Risikobewertung Proben mit den Angaben g. U., g. g. A. und g. t. S. versehenen Erzeugnissen. Hierbei werden jährlich mindestens 200 Proben untersucht. Etwa die hälftige Untersuchungskapazität wird je auf bayerische und nicht-bayerische (andere Bundesländer, Mitgliedstaaten, Nicht-EU-Länder) Erzeugnisse verwendet. In die Risikobewertung fließen laufend die Erkenntnisse der bisherigen Überwachung und aus dem institutionalisierten Austausch zwischen der LfL und dem LGL ein. Ein besonderer Fokus wird auf die Anfälligkeit der Erzeugnisse für Fälschungen und die Marktbedeutung der Produkte gelegt.

Darüber hinaus wird grundsätzlich auf die Ausführungen zur Lebensmittelüberwachung in Teil A1 Einzelkontrollplan Bayern verwiesen.

### 3.4 Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten

Die zuständigen Behörden in Bayern kooperieren laufend mit verwandten Zuständigkeiten. Als Beispiele können angeführt werden (nicht abschließend):

- Institutionalisierte Austausch zwischen der LfL und dem LGL
- Regelmäßige aktive Teilnahme an den Sitzungen der Länderarbeitsgruppe Geoschutz sowie Einreichung von Beiträgen für diese Sitzungen
- Enger Austausch mit den Kontrollbehörden in Baden-Württemberg bei länderübergreifenden Produkten (z. B. „Schwäbische Maultaschen“ g.g.A., „Allgäuer Emmentaler“ g.U., „Heumilch“ g.t.S.)
- Veröffentlichung von Herstellerlisten aller zum Kontrollsystem für eine Spezifikation gemeldeten Hersteller im Internet als Schnittstelle zu anderen Behörden (abrufbar unter: (<http://www.lfl.bayern.de/iem/herkunftsbezeichnungen/029075/index.php>))

### 3.5 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die LfL übernimmt regelmäßig Beiträge zur Ausbildung und Schulung der Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelchemiepraktikanten am LGL. Darüber hinaus wird für den Bereich der Markt- und Missbrauchskontrollen auf Teil A1 Einzelkontrollplan Bayern, Nr. 3.5 verwiesen.

Teilnahme an EU-Konferenzen zu Themen wie „Strengthening geographical indications“ sowie die Teilnahme an „Better training for safer food“ (BTFS) im Bereich Geoschutz durch die LfL sind geplant.

## 4 Notfallpläne

Notfallpläne sind nur dann erforderlich, wenn Lebens- oder Futtermittel ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tieren – entweder direkt oder über die Umwelt – darstellen (gem. Art. 55 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 178/2002), siehe hierzu Nr. 4 Teil A 1 Einzelkontrollplan Bayern.

Für den Bereich der geschützten Herkunftsbezeichnungen und Spezialitäten werden keine Notfallpläne erstellt.

## 5 Regelungen für Audits der zuständigen Behörden

Die Funktionsweise des Systems des Audits der Geoschutzkontrollen unterliegt der Hoheit der Bundesländer. Im Grundsatz erfolgen die Audits im Bereich der Herstellerkontrollen durch Fachaufsichtskontrollen der Länderministerien über die zuständigen Behörden. Die zuständigen Behörden überwachen die beauftragten Kontrollstellen.

Zu den ständigen Überwachungsaufgaben im Bereich der Herstellerkontrollen in Bayern gehören:

- Prüfung von Unterlagen und QM-Dokumenten im Rahmen der Zulassung der Kontrollstellen



- Prüfung der standardisierten Meldungen der Kontrollstellen und Meldung für den MNKP
- Begleitung von Kontrolleuren bei Kontrollen in Unternehmen
- Betriebsbegehungen nach Schwerpunkten ohne Anwesenheit der zuständigen Kontrollstelle
- Jahresbesprechungen mit allen Kontrollstellen
- Einzelbesprechungen und Anhörungen von Kontrollstellen im Bedarfsfall
- Prüfung und Freigabe von Prüfbögen der Kontrollstellen durch die LfL
- Stichprobenartige Prüfung von Auswertungsberichten der Kontrollstellen durch die LfL
- Vorgaben der LfL zum Umgang der Kontrollstellen mit festgestellten Verstößen

Für den Bereich der Markt- und Missbrauchskontrollen wird auf Teil A1 Einzelkontrollplan Bayern, Nr. 5 verwiesen.

## **6 Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der VO (EU) 2017/625**

Für den Bereich der Markt- und Missbrauchskontrollen wird auf Teil A1 Einzelkontrollplan Bayern, Nr. 6 verwiesen.

### **6.1 Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen**

Die für den Bereich Geoschutzkontrollen zuständigen Behörden sind Institutionen des öffentlichen Rechts und damit grundsätzlich unparteilich und unabhängig. Die Unparteilichkeit wird durch das Beamtenrecht, die dienstrechtlichen Vorschriften (z. B. Nebentätigkeitsverordnung), die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über am Verwaltungsverfahren ausgeschlossene und befangene Personen und durch einschlägige Strafrechtvorschriften gewährleistet.

Die Qualität und Konsistenz der Herstellerkontrollen ist durch die Vorgabe einheitlicher Kontrollunterlagen und Vollzugshinweise und die Überwachung der Kontrollstellen durch die LfL sichergestellt (siehe 2.2 und 5).

### **6.2 Ausschluss von Interessenkonflikten**

- siehe 6.1 –

### **6.3 Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal**

Die Qualifikationsanforderungen für das Personal an der LfL, IEM sind i.d.R. ein Studium mit Bezug zu Agrar- / Ernährungswirtschaft und Qualitätsprodukten; das eingesetzte Personal hat zusätzlich überwiegend die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit Schwerpunkt „Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung“ absolviert. Die eingesetzten Kontrolleure der Kontrollstellen weisen eine einschlägige Ausbildung für den kontrollierten Produktbereich auf (z. B. Landwirtschaftsmeister, Lebensmitteltechnologe).

### **6.4 Angemessene rechtliche Befugnisse**

Nach § 134 Abs. 2 und 3 MarkenG können sowohl die LÜ als auch die LfL bei Betrieben, die Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel herstellen oder in Verkehr bringen, Geschäftsräume/Verkaufseinrichtungen betreten und dort Besichtigungen vornehmen sowie Proben entnehmen.

Darüber hinaus hat die LÜ auch nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) Kontroll- und Probennehmerechte.

## 6.5 Dokumentierte Verfahren

Das Verfahren zur Durchführung und Überwachung der Herstellerkontrollen ist in der Verfahrensanweisung „Durchführung amtlicher Kontrollen\_Geoschutz“ festgelegt (siehe Anlage). Mitgeltende Unterlagen und Formblätter regeln ebenfalls dokumentierte Verfahren (siehe Anlagen).

Daten zu kontrollierten Unternehmen und Kontrollstellen sowie Kontrollergebnisse werden über ein elektronisches Meldesystem basierend auf einer Schnittstellendefinition in die hausinterne Datenbank Geografische Herkunft (DVGH) eingespeist (siehe Anlage).

## 6.6 Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen

Die Aufbewahrungspflicht bestimmt sich nach den für die Behörden geltenden Aktenordnungen und Aktenplänen. Für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und nachgeordneten Behörden gilt der Aktenplan APL-ELF vom 6. Dezember 2010 (jeweils aktueller Stand). Das Aktenplankennzeichen für den Bereich der g.g.A./g.U./g.t.S. lautet 7603 (Regional- und Direktvermarktung). Die Aufbewahrungspflicht gemäß Aktenplan beträgt 20 Jahre.

## 7 Überprüfung und Anpassung des Plans

Die Überprüfung und Anpassung des zugrundeliegenden Abschnitts des Einzelkontrollplans erfolgt auf Grundlage der Feststellungen in den Jahresberichten der Vorjahre und unter Berücksichtigung weiterer Informationen in Bezug auf das Risiko, dass Verstöße gegen die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1151/2012 vorliegen könnten. Des Weiteren erfolgt eine Anpassung bei einer Änderung von Zuständigkeiten oder sonstigen schwerwiegenden Änderungen.

## 8 Anlagen

Anlagen des Bereichs Herstellerkontrollen:

- Verfahrensanweisung Durchführung amtlicher Kontrollen\_Geoschutz
- Merkblatt zum Antrag auf Zulassung als Kontrollstelle im Sinne der VO (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in Bayern
- Antrag auf Zulassung als Kontrollstelle im Sinne der VO (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in Bayern
- EDV-Schnittstellendefinition für die hausinterne Datenbank Geografische Herkunft (DVGH)

## 9 Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BTSF	Better Training for Safer Food
BY	Bayern
DAKs	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
EU	Europäische Union
g.g.A.	Geschützte geografische Angabe
g.t.S.	Garantiert traditionelle Spezialität
g.U.	Geschützte Ursprungsbezeichnung
GDVG	Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst
IEM	Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte
KVB	Kreisverwaltungsbehörde
LAG	Länderarbeitsgruppe
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LfL	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LfLGO	Geschäftsordnung für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LfLV	Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LGL	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
LSpG	Lebensmittelspezialitätengesetz
LÜ	Lebensmittelüberwachung
MarkenG	Markengesetz
QM	Qualitätsmanagement
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
VO	Verordnung